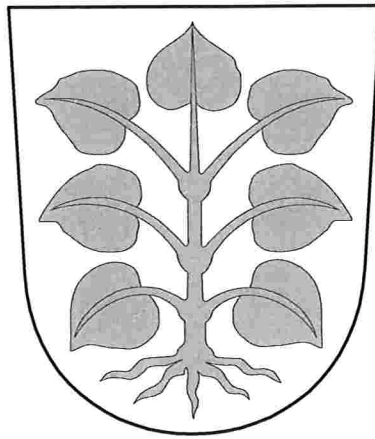


# Einwohnergemeinde Laupen



## Videoüberwachungs- verordnung

Erlassen vom Gemeinderat, am 19.3.2018

Ablage elektronische Geschäftsverwaltung: Reg.-Nr. 1.12.706, Geschäft 3424 /Dok.-Nr. 48'528



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
	Art. 1. Zweck.....	3
	Art. 2. Sinn der Videoüberwachung.....	3
	Art. 3. Standorte.....	3
	Art. 4. Kennzeichnung der Standorte .....	4
	Art. 5. Ausgestaltung der Anlage.....	4
	Art. 6. Aufbewahrungsfrist .....	4
	Art. 7. Zugang zu den Daten .....	4
	Art. 8. Verfügung und Publikation.....	5
	Art. 9. Information .....	5
	Art. 10. Geltung weiterer Gesetze .....	5
<b>II.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
	Art. 11. Beschluss und Inkrafttreten	6



## Videüberwachungsverordnung

**Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Laupen erlässt, gestützt auf:**

- Art. 51a Polizeigesetz des Kantons Bern (PolG)
- Art. 4 Abs. 3 Ortspolizeireglement der Einwohnergemeinde Laupen

**nachfolgende Videüberwachungsverordnung:**

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1.

Zweck

Diese Verordnung regelt die Handhabung der Videoüberwachung des öffentlichen Raumes der Einwohnergemeinde Laupen.

#### Art. 2.

Sinn der Videoüberwachung

<sup>1</sup> Die Videoüberwachung ist grundsätzlich präventiv ausgestaltet und soll Personen sowie Sachen vor Schaden bewahren.

<sup>2</sup> Auswertungen von Bildern dürfen nur vorgenommen werden, wenn auf öffentlichem Gelände, welches durch Video überwacht wird, eine Straftat geschieht, insbesondere wenn Sachbeschädigungen an öffentlichen Gebäuden oder Gegenständen begangen wurden. Die Auswertung selber darf nur durch die Strafverfolgungsbehörden erfolgen (Art. 13 Abs. 1 Videoverordnung des Kanton Bern, VidV).

<sup>3</sup> Für die Anlagen ist grundsätzlich das Polizeiinspektorat der Gemeindeverwaltung zuständig.

#### Art. 3.

Standorte

Folgende Standorte können mittels Video überwacht werden:

1. Schulanlage Laupen
2. Schlossareal Laupen
3. Jugendtreff
4. Gemeindehaus
5. Soziale Dienste Laupen



## Videoüberwachungsverordnung

---

Kennzeichnung der  
Standorte

### Art. 4.

- <sup>1</sup> Die unter Art. 3 aufgeführten Standorte werden mit Tafeln ausgerüstet, die gut sichtbar darauf hinweisen, dass das Areal videoüberwacht wird.
- <sup>2</sup> Die Kennzeichnung hat bereits vor dem videoüberwachten Areal stattzufinden und zwar auf den üblichen Zugangswegen und –strassen.
- <sup>3</sup> Die Ausgestaltung der entsprechenden Schilder richtet sich nach den Vorgaben der Kantonspolizei.

Ausgestaltung der Anlage

### Art. 5.

- <sup>1</sup> Die Videoüberwachungsanlagen sind während 24 Stunden pro Tag ganzjährig in Betrieb.
- <sup>2</sup> Es finden nur Aufzeichnungen statt, hingegen keine Echtzeitüberwachungen.

Aufbewahrungsfrist

### Art. 6.

- <sup>1</sup> Die Aufnahmen werden in jedem Fall nach 100 Tagen automatisch gelöscht (Art. 51e Abs. 1 PolG). Von diesen Löschungen ist jeweils durch das System ein Protokoll zu erstellen.
- <sup>2</sup> Falls eine Straftat begangen worden ist und die Kantonspolizei sich die entsprechenden Aufnahmen hat in der vorgeschriebenen Art übergeben lassen, so unterliegen diese Aufnahmen den entsprechenden strafprozessualen Vorschriften, insbesondere der Strafprozessordnung.

Zugang zu den Daten

### Art. 7.

- <sup>1</sup> Zu den Daten haben zwecks technischer Überprüfung der Anlage nur folgende Personen Zugang:
  - a) der Gemeindeschreiber
  - b) der Gemeindeschreiber Stv.
  - c) der Gemeindepräsident und
  - d) der zuständige Gemeinderat mit dem Ressort Ortspolizei
- <sup>2</sup> Ausser zur technischen Überprüfung der Anlage dürfen die unter Abs. 1 aufgeführten Personen sich keinen Zugang zum System verschaffen.
- <sup>3</sup> Die unter Abs. 1 genannten Personen haben unabhängig voneinander Zugang zum System.



## Videüberwachungsverordnung

---

- <sup>4</sup> Das System ist mittels Passwort vor unbefugtem Zugriff geschützt.
- <sup>5</sup> Von einer allfälligen technischen Überprüfung der Anlage ist ein unterzeichnetes Protokoll zu erstellen.
- <sup>6</sup> Die Kantonspolizei hat unabhängig der in Abs. 1 genannten Personen einen gesicherten Zugang zum System. Den entsprechenden räumlichen Zugang zu den Anlagen hat sie sich von einem Vertreter der Gemeinde gewähren zu lassen.

### Art. 8.

Verfügung und Publikation

- <sup>1</sup> Die unter Art. 3 genannten Standorte werden vorgängig der Installation durch den Gemeinderat verfügt und die Verfügung der Anlage im Anzeiger publiziert sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Gegen diese Verfügung kann binnen 30 Tagen seit Publikation bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern Beschwerde erhoben werden (Art. 51c PolG). Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Bern.
- <sup>2</sup> Die Videüberwachungsanlage darf erst installiert werden, wenn die Verfügung gemäss Abs. 1 hiervor vollstreckbar ist.

### Art. 9.

Information

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat publiziert die genauen Standorte sämtlicher Videokameras auf der Webseite der Gemeinde und erstellt zusätzlich ein schriftliches Verzeichnis sowie Situationspläne, welche auf der Gemeindeverwaltung von jedermann eingesehen werden können.
- <sup>2</sup> Ferner liegen in der Gemeindeverwaltung auch die Zustimmungsverfügung der Kantonspolizei sowie die Protokolle der technischen Überprüfung der Anlage (Art. 6) sowie der automatisierten Löschung der Daten (Art. 5) zur Einsicht für jedermann auf.

### Art. 10.

Geltung weiterer Gesetze

- <sup>1</sup> Ferner gelten auch die Datenschutzgesetze des Bundes und des Kantons, sowie das PolG und die VidV.



Einwohnergemeinde Laupen  
**Videoüberwachungsverordnung**

---

## II. Schlussbestimmungen

Beschluss und  
Inkrafttreten

### Art. 11.

Der Gemeinderat hat vorliegende Videoüberwachungsverordnung am 19.03.2018 beschlossen und setzt diese auf 01.07.2018 in Kraft.

#### Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

  
Urs Balsiger

Der Gemeindeschreiber:


  
Michel Brönnimann

#### Publikation Inkraftsetzung Verordnung

Der Gemeindeschreiber hat die Inkraftsetzung vorliegender Videoüberwachungsverordnung per 01.07.2018 im Amtsanzeiger Laupen am 21. Juni 2018 bekanntgegeben

Laupen, 18.06.2018

Der Gemeindeschreiber:

  
Michel Brönnimann